Landkreis Eichsfeld

STADT LEINEFELDE

Gemarkung Leinefelde

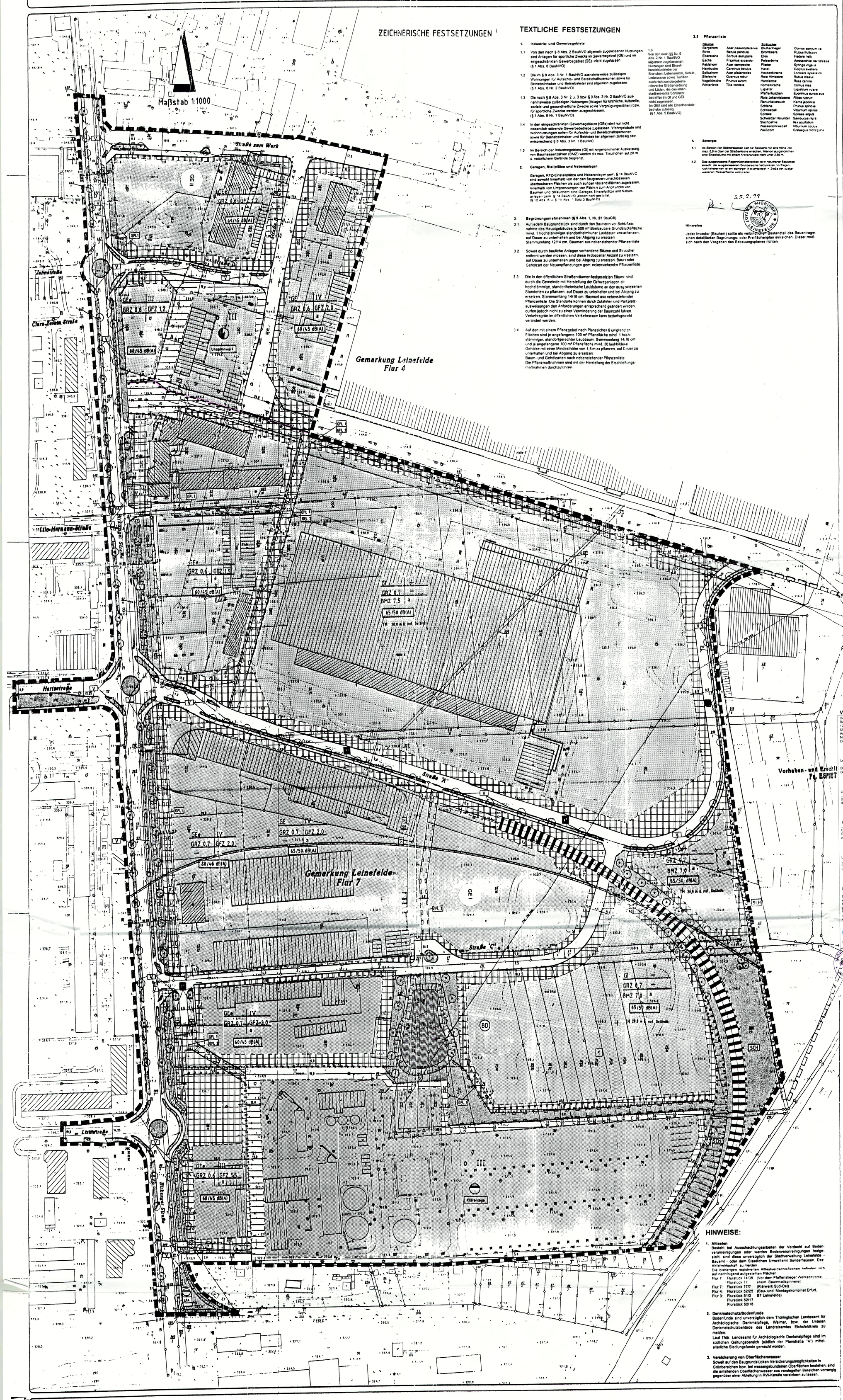

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Industrie- und Gewerbegebiete**

1.1 Von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zugelassenen Nutzungen sind Anlagen für sportliche Zwecke im Gewerbegebiet (GE) und im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Die im § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind allgemein zugelassen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)

1.3 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) bzw. für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.4 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zugelassen. Wohngebäude und Wohnnutzungen sollen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig sein entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

1.5 Im Bereich der Industriegebiete (GI) mit vorgenommener Ausweisung von Baumassenzahlen (BMZ) werden die max. Traufhöhen auf 20 m ü. natürlichem Gelände begrenzt.

2. **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

Garagen, KFZ-Einstellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb von der den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Flächen als auch auf den Vorlandsflächen zugelassen. Innerhalb von Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Garagen, Einstellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO jedoch nicht gestattet. (§ 12 Abs. 6 u. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

3. **Begrünungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)**

3.1 Auf jedem Baugrundstück sind durch den Bauherrn vor Schlußabnahme des Hauptgebäudes je 500 m² überbaubare Grundstücksfläche mind. 1 hochstämmiger standortheimischer Laubbaum anzupflanzen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Stammumfang 12/14 cm. Baumart aus nebenstehender Pflanzenliste

3.2 Soweit durch bauliche Anlagen vorhandene Bäume und Sträucher entfernt werden müssen, sind diese in doppelter Anzahl zu ersetzen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Baum- oder Gehölzart der Neuanpflanzungen gem. nebenstehender Pflanzenliste

3.3 Die in den öffentlichen Straßenräumen festgesetzten Bäume sind durch die Gemeinde mit Herstellung der Gehweganlagen als hochstämmige, standortheimische Laubbäume an den ausgewiesenen Standorten zu pflanzen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Stammumfang 14/16 cm. Baumart aus nebenstehender Pflanzenliste. Die Standorte können durch Zufahrten und Parkplatzausweisungen den Anforderungen entsprechend geändert werden, dürfen jedoch nicht zu einer Verminderung der Baumzahl führen. Verkehrsgrün im öffentlichen Verkehrsraum kann bedarfsgerecht verändert werden.

3.4 Auf den mit einem Pflanzgebot nach Planzeichen 9 umgrenzten Flächen sind je angefangene 100 m² Pflanzfläche mind. 1 hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum, Stammumfang 14/16 cm und je angefangene 100 m² Pflanzfläche mind. 30 laubbildende Gehölze mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu pflanzen, auf Dauer zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Baum- und Gehölzarten nach nebenstehender Pflanzenliste. Die Pflanzmaßnahmen sind mit der Herstellung der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

1.6 Von den nach §§ 8u. 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zugelassenen Nutzungen sind Einzelhandelsbetriebe der Branchen: Lebensmittel, Schuh-, Lederwaren sowie Textilien auch nicht sondergebietsrelevanter Größenordnung und Läden, die das innenstadtrelevante Sortiment betreffen im GI und GEI nicht zugelassen. Im GEII sind alle Einzelhandelsbetriebe zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

3.5 **Pflanzenliste**

Bäume		Sträucher	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Blutharteriegel	Cornus sanguinea
Birke	Betula pendula	Brombeere	Rubus fruticosus
Eberesche	Sorbus aucuparia	Efeu	Hedera helix
Esche	Fraxinus excersior	Felsenbirne	Amelanchier canadensis
Feldahorn	Acer campestre	Flieder	Syringa vulgaris
Hainbuche	Carpinus betulus	Hasel	Corylus avellana
Spitzahorn	Acer platanoides	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Stieleiche	Quercus robur	Rote Himbeere	Rubus idaeus
Vogelkirsche	Prunus avium	Hundsrose	Rosa canina
Winterlinde	Tilia cordata	Kornelkirsche	Cornus mas
		Liguster	Ligustrum vulare
		Pfaffenhütchen	Euonimus europaeus
		Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
		Ranunkelstrauch	Kerria japonica
		Schlehe	Prunus spinosa
		Schneeball	Viburnum opulus
		Spirsee	Spiraea argula
		Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
		Stechpalme	Ilex aquifolium
		Wasserschneeball	Viburnum opulus
		Weißdorn	Crataegus monogyna

4. **Sonstiges**

4.1 Im Bereich von Sichtdreiecken darf der Bewuchs nur eine Höhe von max. 0,8 m über der Straßenkrone erreichen. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

4.2 Das ausgewiesene Regenrückhaltebecken ist in naturnaher Bauweise einschl. der ausgewiesenen Grünbereiche herzustellen. Im Regenrückhaltebecken ist ein ständiger Wasserspiegel in Größe der ausgewiesenen Wasserfläche vorzusehen.

25.2.99

Hinweise

Jeder Investor (Bauherr) sollte als verbindlichen Bestandteil des Bauantrages einen detaillierten Begrünungs- oder Freiflächenplan einreichen. Dieser muß sich nach den Vorgaben des Bebauungsplanes richten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. BauGB i. d. F. v. 01.01.1991 i. V. mit der BauNVO v. 23.01.1990 sowie der PlanzV. v. 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung

GEe – eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 5 BauNVO)

GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GI – Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

GFZ m. Dezimalzahl z.B. 2,0 – Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

GRZ m. Dezimalzahl z.B. 0,6 – Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

röm. Ziffer z.B. IV – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)

TH – Traufhöhe als Höchstmaß z.B. TH 20,0 m ü. nat. Gelände

65/50 dB(A) – flächenbezogener Schallleistungspegel pro m² Grundstücksfläche für Tag-/Nachtzeit

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Baumassenzahl	Bauweise (o, a, g)

zum Beispiel:

GE	IV
GRZ 0,6	GFZ 2,0
BMZ 7,5	a

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o – Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

a – Offene Bauweise, jedoch Gebäudelänge über 50 m zulässig

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Bahnanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: P – Öffentliche Parkfläche

6. Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Elektrizität; Abwasser; LFA – Leichtstoff-Flüssigkeitsabscheider

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

BD – Fundplatz archäolog. Baudenkmale, auf dem vor Schachtbeginn eine Abstimmung mit dem Landesamt für archäolog. Denkmalpflege erfolgen muß

8. Grünflächen

Grünflächen, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung: V – Verkehrsgrün; SCH – Schutzpflanzung

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

10. Wasserflächen

Wasserfläche

11. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: GFL 1 – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers für Fernwärme bzw. des Rechtsnachfolgers; GFL 2 – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger bzw. der Rechtsnachfolger

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen der Baugebiete GE I und GE II (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Fa. ESMET

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 22.07. bis 22.08.2005 während folgender Zeiten: Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr im Rathaus „Wassertum", in Leinefelde, Bahnhofstraße 43, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am Mörchen bekannt gemacht am 14.07.2005 im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis. Die Träger öffentliche Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2005 benachrichtigt worden.

Leinefelde-Worbis, 13.06.2006 Siegel Gerd Reinhardt Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.07.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis 13.06.2006 Siegel Gerd Reinhardt Bürgermeister

Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Vorm Pfaffenstiege" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.12.2005 vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Leinefelde-Worbis, 11.09.06 Siegel Gerd Reinhardt Bürgermeister

Dem Landkreis Eichsfeld wurde am 11.09.06 die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungs-plan Nr. 6 „Vorm Pfaffenstiege" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) angezeigt. Die Bestätigung des Landkreises erfolgte mit Nebenbestimmungen und Hinweisen mit Verfügung vom 11.09.06.

Leinefelde-Worbis, 11.09.06 Siegel Gerd Reinhardt Bürgermeister

Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Vorm Pfaffenstiege", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, 11.09.06 Siegel Gerd Reinhardt Bürgermeister

Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Vorm Pfaffenstiege" sowie Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.06.2006 durch Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Satzung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB) auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

03.10.2006

Leinefelde-Worbis, Siegel Gerd Reinhardt Bürgermeister

13.06.2006

Rechtsgrundlagen der 2. Änderung

1. Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau') vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I, S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zurzeit gültigen Fassung
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349, GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 8/04 vom 25.03.2004)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau - und Raumordnungsgesetz 1988-BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081,2102), geändert durch Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) in der zurzeit gültigen Fassung
5. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff)
6. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12. 990 (BGBl. Teil I, S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung
7. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.06.1995 (GVBl. TH S. 200), mit Änderung durch Art. 1 des Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13.06.1997 (GVBl. TH S. 207) und durch das 2. Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 10.10.1997 (GVBl. TH S. 352) in der zurzeit gültigen Fassung
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 2002, 1193) geändert durch Art. 167 V vom 25.11.2003 I 2304
9. Thüringer Gesetz über Natur und Landschaftspflege (ThürNatG) vom 29.04.1999 (GVBl. TH S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2003 (GVBl. S. 383)
10. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I, S. 880), zuletzt geändert am 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048, 2052)
11. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10.11.1993 (GVBl. S. 709 ff)
12. DIN 18005, Teil I, Ausgabe Mai 1987

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I, S. 2253 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. Teil I., S. 466-473), BGBl. III 213-1
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. Teil I. S. 132 ff.)
3. Thüringer Bauordnung, Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03 Juni 1994 (GVBl. S. 553), vom 01 Juli 1994 an geltend.
4. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.92 (BGBl. Teil I. S. 630 ff.)
5. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) vom 17.07.91 (GVBl. S. 210 ff.)
6. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.90 (BGBl. Teil I. S. 58 ff.)
7. Thüringer Kommunalordnung (Thür. KO) vom 16.08.93 gültig ab 01.07.94
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.87 (BGBl. Teil I. S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.93 (BGBl. S. 481-482)
9. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThNatG) v. 28.01.93 (GVBl. S. 57 ff.)
10. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.90 (BGBl. Teil I. S. 880 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. S. 483-485)
11. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.92 (GVBl. S. 12 ff.)
12. BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.97 (BGBl. I S. 2902)

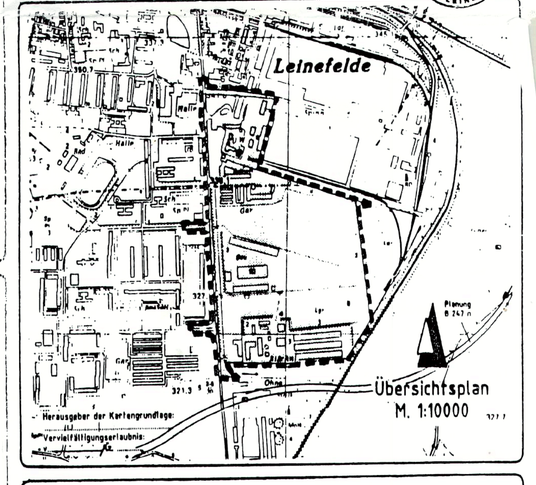

HINWEISE:

1. **Altlasten**
Besteht bei Ausschachtungsarbeiten der Verdacht auf Bodenverunreinigungen oder werden Bodenverunreinigungen festgestellt, sind diese unverzüglich der Stadtverwaltung Leinefelde - Bauamt - oder dem Staatlichen Umweltamt Sondershausen, Dez. Abfallwirtschaft zu melden.
Die bisherigen registrierten Altlastverdachtsflächen befinden sich auf nachfolgend aufgestellten Flächen:
Flur 7: Flurstück 74/38 (Vor dem Pfaffenstiege/ Werksdeponie)
Flurstück 77 ehem. Baumwollspinnerei)
Flur 7: Flurstück 77/7 (Klärwerk Süd-Ost)
Flur 4: Flurstück 52/25 (Bau- und Montagekombinat Erfurt)
Flur 3: Flurstück 51/2 BT Leinefelde)
Flurstück 52/17
Flurstück 52/18

2. **Denkmalschutz/Bodenfunde**
Bodenfunde sind unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Weimar, bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Eichsfeldkreis zu melden.
Laut Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege sind im südlichen Geltungsbereich (südlich der Planstraße "A") mittelalterliche Siedlungsfunde gemacht worden.

3. **Versickerung von Oberflächenwasser**
Soweit auf den Baugrundstücken Versickerungsmöglichkeiten in Grünbereichen bzw. bei wassergebundenen Oberflächen bestehen, sind die anfallenden Oberflächenwasser aus versiegelten Bereichen vorrangig gegenüber einer Ableitung in RW-Kanäle versickern zu lassen.

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Leinefelde über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Vorm Pfaffenstiege"

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen: "Aufgrund der §§ 10 und 172") des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage) Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), [bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan: "sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929)"] wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Vorm Pfaffenstiege" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Leinefelde, den 17.2.99

Bürgermeister ..... Stadtdirektor .....

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 18.09.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.10.92 bis zum 11.11.92 und durch Abdruck in der TA, MA am 29.10.92 erfolgt

Leinefelde, den 5.10.98 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden

Leinefelde den 5.10.98 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.10.92 durchgeführt worden/Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden

Leinefelde den 5.10.98 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.1992/28.05.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde, den 5.10.98 Der Burgermeister

5. Der Stadtrat hat am 27.10.1997/02.03.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Leinefelde den 5.10.98 Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.12.97 bis zum 22.1.98 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in ..... bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum 3.12.97 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Leinefelde, den 5.10.98 Der Burgermeister

7. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom April 1997 übereinstimmen

Worbis, den 30.09.1998 Katasteramt (Wiederhold) Amtsleiter

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Worbis, den 30.09.1998 Katasteramt (Wiederhold) Amtsleiter

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.7.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Leinefelde, den 5.10.98 Der Burgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff 6) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 20.4.98 bis zum 4.5.98 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum 11.7.98 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden

oder:

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Leinefelde den 5.10.98 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.7.98 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.7.98 gebilligt.

Leinefelde den 5.10.98 Der Bürgermeister

11. Für die Satzung, die der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO angezeigt wurde, erfolgte die Bestätigung mit Hinweisen. Diese wurden vor der Bekanntmachung 2.99 berücksichtigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB erfolgte am 25.2.99. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Leinefelde den 25.2.99 Der Bürgermeister

STADT LEINEFELDE

BEBAUUNGSPLAN Nr. 6 "VORM PFAFFENSTIEGE"

- Satzung - 2. Änderung

Der Geltungsbereich wird umschlossen im Norden von der "Straße zum Werk" sowie der West- und Südfront der Halle 2, im Osten von den Flst. 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219 und der Gleisanlage der Bundesbahn, im Süden von der Grenze der Kläranlage und deren Zufahrt und im Westen vom westl. Gehweg der Birkungen Straße einschl. der Einmündungsbereiche Lisztstraße und Hertestraße

Landkreis Eichsfeld
Die Satzung
B.-Plan Nr. 6 „Vorm Pfaffenstiege" 2. Änderung
AZ: 610-644/06-06-09
hat vorgelegen.
Heiligenstadt, d. 16.01.06
Unterschrift: ...
Verfügt Str.

Fassung § 10 BauGB